

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**1920, Juli**

**Karlsruhe, 1920**

Gang des Studiums. Studienpläne

[urn:nbn:de:bsz:31-306314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-306314)

und Übungssälen wie in den Laboratorien können Ausländern im Wintersemester erst vom 1. November, im Sommersemester erst vom 1. Mai an zugewiesen werden.

Die weiteren Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden jeweils durch Anschlag bekannt gegeben.

## Gang des Studiums. Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu solchen Übungen, die zu ihrem Verständnis Kenntnisse bestimmter anderer Unterrichtsgegenstände erfordern, davon abhängig machen, dass der Studierende vorher an Vorlesungen und Übungen über die vorbereitenden Unterrichtsgegenstände teilgenommen hat.

Um die Studierenden vor Missgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, sind Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. Ein zwingender Charakter kommt ihnen nicht zu.

Für Kriegsteilnehmer wird die Zulassung zu den Prüfungen durch folgende Massnahmen erleichtert werden:

- a. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat uns in Übereinstimmung mit den für Preussen und Hessen gültigen Vorschriften ermächtigt, den Kriegsdienst bis zur Dauer von zwei Semestern auf die für Zulassung zur Diplom- oder Fachprüfung nachzuweisende Studienzeit anzurechnen. Die Anrechnung kann schon bei der Zulassung zur Vorprüfung erfolgen. Ebenso kann der Kriegsdienst bis zu 6 Monaten auf die für die Zulassung zu den Diplomprüfungen der Elektrotechniker und Maschineningenieure vorgeschriebene einjährige Werkstätigkeit angerechnet werden.
- b. Die Abteilungen werden Ausnahmen in bezug auf die Einhaltung der Meldetermine zulassen sowie Prüfungen auch ausserhalb der geordneten Zeiten abhalten, sofern sich eine hinreichende Zahl von Teilnehmern zeigt.
- c. Immatrikulationen von ehemaligen Kriegsteilnehmern lediglich zum Zwecke der Erfüllung des § 4 der Prüfungsbedingungen, welcher die Immatrikulation des Bewerbers zur Zeit der Meldung vorschreibt, werden jederzeit während des Semesters unter Befreiung von der Honorarzahlung vorgenommen.
- d. Unvollständigkeiten in bezug auf die vorzulegenden Zeichnungen und sonstigen Studienarbeiten sollen keinen Hindernisgrund für die Zulassung zur Prüfung bilden, sofern sich aus den vorgelegten Arbeiten ein hinreichendes Urteil über die Befähigung des Kandidaten gewinnen lässt.
- e. Durch Abteilungsbeschluss kann beim Vorliegen triftiger Gründe ausnahmsweise gestattet werden, dass die Diplomarbeit durch Klausurarbeiten ersetzt werde. In der Abteilung für Chemie ist diese Ausnahme nicht zulässig.

## Honorare und Gebühren

Das von den Studierenden und Gasthörern im voraus zu zahlende Einzelhonorar beträgt für jede wöchentliche Vortrags- und Übungsstunde 8 Mark, gleichmässig für Winter- und Sommersemester. Dabei muss das zu entrichtende Gesamthonorar im Semester nicht weniger als 200 Mark betragen. In dieses Mindesthonorar sind die Laboratoriumsgebühren (siehe unten) nicht eingerechnet. Studierende, die nach Ablegung der Doktor-, Doktoringenieur- oder Diplomingenieurprüfung die Technische Hochschule noch zu dem Zweck besuchen, um an einem